Erwachsenen bestehen) besitzen nicht die Rechte einer gesellschaftlichen Organisation im Sinne der sowjetrussischen Verfassung. An solchen Gemeinschaftsgruppen werden augenblicklich etwa 30 000 gezählt. Abgesehen von den nationalen Minderheitengebieten ist die Gottgläubigkeit auch nach 20 Jahren ständiger Bedrückung und Behinderung alles andere als ausgerottet, und hauptsächlich im Gorkijer (früher Nischni-Nowgorod), im Woronescher, im Smolensker, im Moskauer Gebiet, sowie in der Ukraine müssen die Sowjets, ob sie wollen oder nicht, mit einer zahlreichen religiösgesinnten Bevölkerung rechnen. Rein äußerlich gesehen, haben sich die drei großen christlichen Bekenntnisse nicht von jenen Wunden erholt, die ihnen eine grundsätzlich atheistische Regierungsform geschlagen hat. Aehnlich liegen die Dinge bei einer Reihe von Sekten (Baptisten, Adventisten, Evangelisten und Mennoniten) sowie mit einer gewissen Einschränkung, welche auf taktische Erwägungen der Sowjets zurückzuführen ist, beim Mohammedanismus. Natürlich ist die Glaubensfestigkeit auf dem Lande ungleich größer als in den Städten und Industrieorten, eine Tatsache, an welcher der Bund der kämpferischen Gottlosen zwar mit allen Mitteln zu rütteln versuchte, jedoch mit so geringem Erfolg, daß man gegen ihn allerorts den Vorwurf der Untätigkeit und Gleichgültigkeit erhob. Bei der Moskauer Zentralleitung des Bundes häuften sich die Hiobsposten sowohl über Mitgliederschwund in den eigenen Reihen auf dem Lande, als auch über ein auf der ganzen Linie festzustellendes allmähliches Wiedererstarken religiösen Brauchtums. Gegenstand der Klagen sind in erster Linie die immer zahlreicher werdenden Fälle, in denen Mitglieder der kommunistischen Jugendverbände, ja Kommunisten selbst, die kirchliche Trauung, die Kindertaufe, das kirchliche Begräbnis den von den Sowjets eingeführten inhaltlosen diesbezüglichen Formalitäten vorziehen. An zweiter Stelle rangieren die Klagen über das auf ein Minimum herabgesunkene Interesse bezüglich des antireligiösen Schulunterrichts.

Beziehen sich die obigen authentischen Eingeständnisse allerjüngsten Datums auf die christlichen Bekenntnisse, so rufen entsprechende Erscheinungen innerhalb der sich zum Islam bekennenden Volkseinheiten nicht nur bei den „Kämpfenden", sondern auch bei staatlichen Gremien eine nicht geringe Beunruhigung hervor. Höchst unbequem und „unzeitgemäß" empfindet man es nämlich in Moskau, daß sich die nicht weniger „kämpferisch" denkenden und glaubenden Söhne des Propheten auf ein gewisses Manifest Lenins mehr denn je besinnen, in welchem dieser sehr unzweideutig über das Selbstbestimmungsrecht der nichtrussischen Minderheiten gesprochen hat. Nicht zuletzt die Art der Behandlung des Religionsproblems seitens der zentralistisch ausgerichteten bolschewistischen Staatsführung hat der separatistischen Strömung Auftrieb verliehen. Die mohammedanischen Minderheiten greifen auf die Feststellung „Iljitschs" auf dem VIII. Parteikongreß zurück, welche lautete: „Bei uns gibt es Baschkiren, Kirgisen, Sarten und eine ganze Reihe anderer Völkerschaften, und ihnen gegenüber können wir uns nicht weigern, sie so leben zu lassen, wie sie es für richtig halten."

## Die Bezahlung der Feiertage

**Richtlinien für die Durchführung der Anordnung**

**Berlin**, 10. Dezember. Zu der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Bezahlung der Feiertage veröffentlicht Ministerialrat Dr. Steinmann vom Reichsarbeitsministerium in der „Ortskrankenkasse" einen ausführlichen Kommentar, der für die Durchführung der Anordnung deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil weitere Durchführungsbestimmungen wenigstens in allernächster Zeit noch nicht zu erwarten sind. Der Referent stellt fest, daß die Anordnung dem Personenkreis zugute kommt, für den bisher der Lohn an Wochenfeiertagen nicht weiter bezahlt wurde, d. h. den im Tage- oder Stundenlohn beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern. Sie erfaßt dagegen nicht Jahres-, Monats- und Wochenlohnempfänger, die ohnedies durch einen Wochenfeiertag keinen Ausfall erleiden, wie z. B. Angestellte, Hausgehilfen und große Teile der in der Landwirtschaft beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder. Die Anordnung findet im übrigen auf alle Gefolgschaftsangehörigen Anwendung. Zwischen ständigen und unständigen Gefolgschaftsangehörigen macht das Gesetz ebenfalls keinen Unterschied. Auf Personen, die an dem fraglichen Wochenfeiertag in Arbeit standen, müssen die Grundsätze Anwendung finden. Eingeschlossen sind ferner auch die Betriebsarbeiter der Hausgewerbetreibenden. Die Heimarbeiter erfaßt die Verordnung dagegen ebensowenig wie das Gesetz über die Lohnzahlung am 1. Mai. Es wird jedoch erwartet, daß auch in der Heimarbeit dem Grundgedanken der Anordnung, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Als Lohn ist der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen. Für kurzarbeitende Betriebe sind dies die entsprechenden Kurzarbeiterlöhne. Den Akkordarbeitern ist der durchschnittliche Arbeitsverdienst ihrer Gruppe zu zahlen. Ein Feiertagszuschlag kommt in keinem Falle für die an diesem Tage nichtbeschäftigten Gefolgschaftsangehörigen in Betracht. Auch Ueberstunden, soweit sie in dem Betrieb nicht regelmäßig geleistet werden, sind nicht zu bezahlen. Fällt der Feiertag auf einen Sonnabend, wie in diesem Jahre der erste Weihnachtsfeiertag, so ist nur die am Sonnabend im Betriebe übliche Arbeitszeit abzugelten.

Weihnachtsgratifikationen können in aller Regel nicht als Bezahlung angesehen werden, sie sind eine Anerkennung für die Mitarbeit in der zurückliegenden Zeit. Ihre Umdeutung in eine Bezahlung der Weihnachtsfeiertage und ihre Anrechnung auf den Lohn würden mit dem Wesen derartiger Sonderzuwendungen nicht vereinbar sein. Für Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, ist auch nach der Anordnung kein Lohn zu zahlen.

Für die an einem Wochenfeiertag beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder gelten die allgemeinen gesetzlichen, tariflichen oder sonstigen Bestimmungen hinsichtlich des Anspruches auf Lohn und des etwaigen Feiertagszuschlags. Hier kommt die Anordnung nicht in Betracht. Der an einem Feiertage arbeitende Gefolgsmann kann also auch nicht neben seinem Arbeitsverdienst für den Feiertag noch auf Grund der Anordnung Lohn verlangen. Arbeitet ein Gefolgsmann allerdings an einem Feiertag nur kürzer als die für den fraglichen Wochentag übliche normale Arbeitszeit, so kann er eine Auffüllung seines Lohnes auf den Lohn für die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit beanspruchen. Die Fortzahlung des Lohnes ist nach der Anordnung nicht an einen Ausgleich durch Vor- oder Nacharbeit geknüpft. Es liegt deshalb auch nicht im Machtbereich des Betriebsführers, etwa durch Betriebsordnung ein Abverdienen des Lohnes für die Wochenfeiertage vorzusehen. Das gilt auch für etwaige Vereinbarungen zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft. Soweit in diesem Jahre in Erwartung einer ähnlichen Regelung wie in den Vorjahren etwa vorgearbeitet worden ist, muß der Lohn für die vorgearbeiteten Stunden den Gefolgschaftsmitgliedern neben dem Lohn für den ersten Weihnachtsfeiertag vergütet werden. Soweit der Arbeitsanfall im Betrieb es erforderlich macht, für die durch einen Feiertag ausfallende Arbeitszeit einen Ausgleich durch Mehrarbeit an anderen Tagen zu suchen, bleibt dies dem Unternehmer in den Grenzen der Arbeitszeitordnung gegen Bezahlung des Lohnes und des etwaigen Mehrarbeitszuschlags selbstverständlich offen.

Die Anordnung muß ihre natürliche Grenze dort finden, wo sie nach der wirtschaftlichen Lage des Betriebes ausnahmsweise undurchführbar ist. Soweit hiernach zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern, ist der Reichsarbeitsminister zur Genehmigung ermächtigt.

# 5 Gesetze vom Reichskabinett verabschiedet

## Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches weiterberaten — Die letzte Sitzung in diesem Jahr

DNB. **Berlin**, 9. Dezember.

**Das Reichskabinett trat am Donnerstagvormittag zu seiner letzten Sitzung in diesem Jahre zusammen, um eine Reihe von Gesetzesvorlagen zu beraten.**

**Zunächst wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg angenommen, durch das nach Bildung der Einheitsgemeinde Hamburg die Abgrenzung zwischen der staatlichen Verwaltung (bzw. dem Reich) und der Gemeindeverwaltung vorgenommen wird.**

**Ein Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer schließt einige Lücken auf diesem Gebiete und verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes um ein weiteres Jahr. Ein Gesetz über die 31. Aenderung des Besoldungsgesetzes, durch das gewisse Aenderungen bei der Abgrenzung zwischen einigen Besoldungsgruppen herbeigeführt werden, trägt einigen im Laufe der Zeit entstandenen Bedürfnissen verschiedener Reichsverwaltungen Rechnung.**

**Durch das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 wird die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1939 verlängert.**

**Das Reichskabinett gab schließlich einem Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Uebergang von Vermögen seine Zustimmung, durch das Entschädigungen für solche Personen festgesetzt werden, die durch die Einziehung staatsfeindlichen Vermögens oder durch den Uebergang von Vermögen der früheren Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände auf die Deutsche Arbeitsfront einen mittelbaren Vermögensnachteil erlitten haben. Insbesondere handelt es sich um Entschädigungen von Gläubigern dieser aufgelösten Verbände. Die Entschädigungen werden in einem besonderen Feststellungsverfahren festgesetzt.**

**Alsdann wandte sich das Reichskabinett der Weiterberatung des Entwurfs eines deutschen Strafgesetzbuches zu, die sich bis in die Nachmittagsstunden hinzog.**

## Der Winter hat die Herrschaft angetreten

**Schneeverwehungen verursachen starke Zugverspätungen.**

**Berlin**, 10. Dezember. Weniger infolge des starken Schneefalles als vielmehr der durch den Wind hervorgerufenen Schneeverwehungen haben die Züge im ganzen Reich zum Teil erhebliche Verspätungen zu verzeichnen. Auf den Berliner Fernbahnhöfen trafen die Züge zum Teil mit Verspätungen von bis zu 4 Stunden ein. Auch beim Güterverkehr auf der Eisenbahn waren Verzögerungen bis zu drei Stunden festzustellen.

**Leichter Eisenbahnunfall im Schneetreiben.**

**Hannover**, 10. Dezember. Am 10. 12. gegen 0.30 Uhr fuhr bei starkem Schneetreiben der Eilgüterzug mit Personenbeförderung 5 396 bei Einfahrt in Bremen Hauptbahnhof auf eine entgegenkommende Rangierlokomotive. Die Rangierlokomotive kippte um. Der Lokomotivführer dieser Lokomotive und zwei Reisende des Eilgüterzuges wurden leicht verletzt. Der Heizer der Rangierlokomotive wurde schwer, jedoch nicht lebensgefährlich verletzt.

**Fährschiff „Preußen" auf Grund gelaufen.**

**Stettin, 10. Dezember.** Das Reichsbahnfährschiff „Preußen" der deutsch-schwedischen Fährverbindung Saßnitz-Trelleborg ist in der Nacht zum 10. Dezember auf der planmäßigen Güterfahrt von Schweden zwischen Stubbenkammer und Saßnitz bei schwerstem Schneesturm auf Grund gelaufen. Die zur Bergung der Besatzung des Schiffes und der Ladung erforderlichen Maßnahmen sind eingeleitet. Eine unmittelbare Gefahr für das Schiff scheint nach den bisherigen Feststellungen nicht zu bestehen, zumal der Sturm abgeflaut ist. Reisende befinden sich nicht an Bord. Von der Besatzung ist niemand zu Schaden gekommen.

## Neue Reichsmittel für Umbauten

**und für die Grenzgebiete.**

**Berlin**, 10. Dez. Der Reichsarbeitsminister hat zur Schaffung von Wohnungen durch Umbauten erneut eine Summe von 7,1 Millionen RM. bereitgestellt. Aus diesen Mitteln können Zuschüsse für Umbauten von gewerblichen oder sonstigen Räumen zu Wohnungen gewährt werden. Entgegen den früheren Bestimmungen wird für Wohnungsteilungen ein Zuschuß nicht mehr gegeben. Der Zuschuß beträgt wie bisher 50 v. H. der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600 RM. für jede neuerstellte Wohnung. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist wie bisher die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, in Preußen z. B. die Gemeindebehörde. Die Arbeiten müssen bis zum 31. März 1938 beendet sein.

Ferner hat der Reichsarbeitsminister 1 Million RM. zur Besserung der Wohnverhältnisse in bestimmten Grenzgebieten bereitgestellt, in denen für die Bevölkerung eine besondere Hilfe notwendig erschien. Aus diesen Mitteln können Zuschüsse für Instandsetzungen sowie für Ergänzungsarbeiten, z. B. die Anlage elektrischer Beleuchtung, und für den Ausbau von Wohnungen gegeben werden. Der Zuschuß beträgt grundsätzlich 20 v. H. der Gesamtkosten. Er kann bei wirtschaftlicher Notlage des Antragstellers auf 40 v. H. erhöht werden. Die Arbeiten müssen auch hier bis zum 31. März 1938 durchgeführt sein.

## Der Führer auf der italienischen Kunstausstellung

**Berlin**, 10. Dezember.

**Der Führer besuchte am Freitagmittag in Begleitung des italienischen Botschafters und Frau Attolico die Ausstellung „Italienische Kunst vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart" in der Akademie der Künste.**

Der italienische Botschafter überreichte bei dieser Gelegenheit dem Führer als persönliches Geschenk des Duce eine prachtvolle Monumentalausgabe von Dantes „Göttlicher Komödie".

## Der Kampf um Nanking entbrannt

**Fieberhafte Verteidigungsmaßnahmen der Chinesen.**

**Tokio**, 10. Dezember.

Wie die Agentur Domei von der Nankinger Front meldet, hat der Befehlshaber der Nankinger Festung, General Tangschengtschi alle ausländischen diplomatischen Vertreter gebeten, Staatsangehörigen anzuweisen, die Festung sofort zu verlassen.

Rund 100 000 chinesische Soldaten sind augenblicklich damit beschäftigt, in aller Eile neue Schanzen zu bauen. Die Tore des Festungswalles werden durch Sandsäcke verstärkt und alle Straßen und Gassen werden durch Barrikaden verriegelt, während die Truppen alle Häuser abbrennen oder sprengen, die den Angreifern Schutzgelegenheiten bieten könnten.

**Im Süden der Stadt Nanking haben die sehr wirksam von der Luftwaffe unterstützten japanischen Angreifer das heftig umkämpfte Kuanhator gestürmt und in die Luft gesprengt.**

## Einberufung des Großen Faschistischen Rates

**Beschlüsse von weltpolitischer Bedeutung zu erwarten.**

**Rom**, 10. Dezember. **Die Einberufung des Großen Faschistischen Rates auf Sonnabend, 22 Uhr wird in allen Kreisen der italienischen Hauptstadt lebhaft besprochen und in der römischen Presse als etwas Außergewöhnliches bezeichnet. Die Blätter weisen darauf hin, daß die sofortige Verkündung der Beschlüsse des Großen Faschistischen Rates, die bis jetzt nur ein einziges Mal bei der Ausrufung des Imperiums vorgenommen worden sei, allein schon die Bedeutung der Sitzung dieser höchsten politischen Instanz des Faschismus anzeige.**

„Messagero" schreibt, es sei ein Beschluß von besonderer politischer Bedeutung zu erwarten, der durch die sofortige Verkündung unmittelbar durch den Willen des Volkes sanktioniert werden solle.

## Prinz Bernhard fährt nicht mehr selbst

**Er übergab der Prinzessin Juliana seinen Führerschein.**

**Amsterdam**, 10. Dez. Wie bekannt wird, hat Prinz Bernhard seiner jungen Gattin, Prinzessin Juliana, auf dem Krankenlager, auf das ihn sein Autounfall warf, versprochen, in Zukunft auf das Steuern eines Kraftwagens zu verzichten und das Chauffieren aufzugeben. Dieses Versprechen mag dem begeisterten Kraftfahrer nicht leicht gefallen sein, aber schon mit Rücksicht darauf, daß die Thronfolgerin wegen der für die nächste Zeit zu erwartenden Geburt eines Kindes Aufregungen meiden muß, fügte er sich der Bitte Julianas und übergab der Prinzessin lächelnd seinen Führerschein. Die holländische Presse hat in großen Lettern von dieser Tatsache Notiz genommen, wobei man nicht vergißt, darauf hinzuweisen, daß der Unfall durchaus nicht durch den Prinzen verschuldet wurde.

## Die Hochschulen in Breslau

**Universität und Technische Hochschule bleiben selbständig.**

**Berlin**, 10. Dez. Das Preußische Staatsministerium hat auf Antrag des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter Aufhebung einer Entscheidung der früheren Regierung beschlossen, daß die Universität und die Technische Hochschule in Breslau als selbständige Hochschuleinrichtungen erhalten bleiben. Doch ist der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ermächtigt, einzelne Institute und Einrichtungen der beiden selbständigen Hochschulen zusammenzulegen sowie gemeinsame Institute neu einzurichten und auszubauen. — Damit ist eine Frage zum Abschluß gebracht, die in der Grenzmark Schlesien starke Beachtung gefunden hat. Die frühere preußische Staatsregierung hatte am 2. Dezember 1932 beschlossen, die Technische Hochschule in Breslau als Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Universität anzugliedern. Die Durchführung dieser Verwaltungsmaßnahme hätte sich gegebenenfalls als ein Abbau kultureller Einrichtungen in Schlesien auswirken können. Nunmehr bleiben beide Hochschulen bestehen, und nur dort werden Institute zusammengelegt, wo sich daraus eine Stärkung für die Arbeit beider Anstalten ergibt.

## Das Urteil im Mordprozeß Bärwald

Das Schwurgericht Dresden verkündete im Mordprozeß Bärwald (vgl. Bericht in Nr. 288) am Donnerstag folgendes Urteil:

„Der Angeklagte Heinrich Herbert Bärwald wird wegen vollendetem Totschlag zu zehn Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Die Untersuchungshaft wird in vollem Umfange angerechnet."

In der Begründung kam zum Ausdruck, daß das Schwurgericht mildernde Umstände abgelehnt hat, weil dem Angeklagten die Weigerung der Frau, zu ihm zurückzukehren, bereits bekannt gewesen sei und diese Weigerung allein ihn nicht zu dieser entsetzlichen Tat hätte hinreißen dürfen. Die Tat sei schwer und verlange schwere Sühne. Unter die Mindeststrafe von 15 Jahren Zuchthaus sei heruntergegangen worden, weil der Angeklagte durch das Gesamtverhalten seiner Frau gereizt und in Erregung gebracht worden sei.

## Mitteldeutsche Börse vom 10. Dezember

**Freundlich.** Auch am Freitag hielt sich die Geschäftstätigkeit wieder in engen Grenzen. Die Grundstimmung war als freundlich anzusprechen. Am Aktienmarkt kam es zu keinen nennenswerten Veränderungen. Dresdner Stadtanleihen von 1936 waren eine Kleinigkeit niedriger. Auch Reichsanleihe Altbesitz gaben etwas nach.

**Reichswetterdienst, Ausgabeort Dresden.** Wettervorhersage für Samstag 11. Dezember: Noch immer frischer Wind aus West bis Nordwest. Wechselnd bewölkt. Schneeschauer. Temperatur auch am Tage meist unter Gefrierpunkt. Nachts mäßiger Frost.

## Aus dem Dresdner Kunstleben

**Menaka tanzte im Komödienhaus.** Man erinnert sich des indischen Nationalballetts Menaka von seinem vorjährigen Gastspiel in der Staatsoper. Leila Sochen, alias Menaka, in der westlichen Tanzkunst erfahren, hat diese eigenartige Tanzgruppe gegründet, um Nationaltanzkunst zu pflegen und die Tänze der Heimat auch im Abendlande bekannt zu machen. Ich erwähnte beim ersten Gastspiel schon, daß uns die fremdartige Anmut der Bewegungen, die Bestimmtheit der Gebärden, die mathematische Genauigkeit, mit der die Bewegungen mit den verschiedenen Hindu-Rhythmen (insbesondere mit dem äußerst schwierigen Thamar-Tal) verflochten werden, fesselt, wiewohl wir nicht jede Episode der Tanzszenen verstehen können. Die phantastische Beherrschung der Körper, die unerhörte Ausdruckskunst im Symbolischen, die unnachahmlichen Bewegungen der Hände, des Kopfes, der Augen, die Ekstase des Orients: das verstehen wir aber, und das erfüllt uns mit Begeisterung. Das Werk der Menaka ist schon darum verdienstvoll und hat ja auch im vorigen Jahr bei den Olympischen Tanzwettspielen die höchste Auszeichnung erhalten. — Das Programm ist in der Hauptsache das gleiche wie im November 1936. Neben Dorf- und Mädchentänzen sah man wieder die mythologischen Hindutänze von Shiwa, Vayu und Krishna. Und den Schluß bildete auch diesmal das Ballett „Deva Dijaya Kritya", das starken Eindruck auf ein verständnisvolles Publikum machte. Mit Menaka konnten sich die Damen Makali, Damayanti und Vimala und die Herren Gauri Shankar und Kannaiyan nach heimatlicher Art immer und immer wieder für den Beifall bedanken. Auch das Orchester, das ebenfalls wieder seine „Regen-Sinfonie" und die harmonisch interessante Begleitmusik spielte, fand vielfaches Interesse und wurde lebhaft applaudiert.

Franz Fischer.

SLUB
Wir führen Wissen.